



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

11.09.2020

Mitteilung zur Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 17.09.2020

Betreff: Aktueller Stand Wohngeld

TOP: 7.3

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es stellt einen Zuschuss zu den Wohnkosten dar und wird für Mieter, aber auch für Eigentümer von Eigentumswohnungen/Eigenheimen gezahlt, sofern diese auf Grund ihres Einkommens nicht in der Lage sind, ihre angemessene Miete (oder Belastung) in voller Höhe selbst zu tragen.

Die Höhe des Wohngeldes ist von der Zahl der im Haushalt lebenden Personen, der zu berücksichtigenden Miete (oder Belastung) und dem Haushaltseinkommen abhängig. Dabei wird jedoch nicht jede Miete (oder Belastung) berücksichtigt, sondern es gibt sogenannte Miethöchstbeträge. Um eine gewisse Differenzierung des Wohngeldes nach der ortsüblichen Miete zu erhalten, wurden die Mieten aller Landkreise und kreisfreien Städte verglichen und in sieben Mietniveaus eingeteilt.

Zum Beispiel ist Wohnraum in ländlichen Regionen eher ausreichend vorhanden und daher günstig (Mecklenburger Seenplatte - Mietenstufe 1), während in Ballungszentren Wohnraum eher knapp und daher teuer ist (München – Mietenstufe 7).

Das Mietenniveau in Halle (Saale) liegt etwa im Bundesdurchschnitt, somit wurde die Stadt der Mietenstufe 3 zugeordnet.

Beispielsweise ist in Halle für eine Einzelperson maximal eine Miete (ohne Heizkosten) von 426 Euro zu berücksichtigen.

Neben der Miete ist auch das Einkommen zu beachten.

Im Gegensatz zu Transferleistungen (z. B. ALG II) erfolgt die Berechnung des Wohngeldes hierbei nicht Cent-genau. Für die Berechnung des Wohngeldes wird vom Bruttoeinkommen ausgegangen und es werden Pauschalen für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern in Abzug gebracht. Für bestimmte Personengruppen, wie zum Beispiel Alleinerziehende, werden zudem Freibeträge vom Einkommen gewährt.

Wohngeld wird in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt, außer es sind bereits bei der Antragstellung wesentliche Änderungen zu erwarten. Auch innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes eintretende Änderungen über 15 % nach oben oder unten führen zu einer Änderung des Wohngeldanspruches.

Zur aktuellen Situation in Halle (Saale):

Derzeit beziehen etwa 2.600 Haushalte Wohngeld, wobei diese Zahl monatlich schwankt, da die Anträge jederzeit gestellt werden können und in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden. In 2019 bezogen rund 2.200 Haushalte Wohngeld.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt rund 6.100 Anträge gestellt, diese Zahl wird in 2020 voraussichtlich schon im September erreicht, so dass die Zahl der Antragstellungen um mehr als 20 % steigt.

Die hohe Antragstellung ist zurückzuführen auf z. B.:

- Umzug – da Wohngeld nur wohnungsbezogen gewährt wird
- Änderung des Einkommens der Familie
- Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- Studierende erhalten Wohngeld semesterbegrenzt, da Immatrikulationsbescheinigung Grundlage ist.

Erfahrungsgemäß werden in den Monaten um den Jahreswechsel viele Anträge gestellt, insbesondere, wenn wie zum 01.01.2020 durch eine Gesetzesänderung die Zahl der Anspruchsberechtigten steigt.

Auch das durchschnittliche monatliche Wohngeld erhöhte sich, so dass in 2020 etwa 3,5 Mio. Euro an Wohngeld gezahlt werden (im Vergleich 2019 waren es 2,9 Mio. Euro).

In den 2.600 Wohngeldhaushalten der Stadt leben etwa 4.300 Personen, von denen circa 1.300 unter 25 Jahren sind und damit auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben.

Die Vielzahl der Wohngeldempfänger in unserer Stadt sind Einzelpersonen mit einem Anteil von etwa 70 %. Familien mit 5 oder mehr Personen sind mit einem Anteil von 6 % gering vertreten. Einen relativ hohen Anteil an den Wohngeldempfängern nehmen die Rentner mit 58 % ein. Der Anteil der Erwerbstätigen - Arbeiter, Angestellte, Selbstständige - beträgt etwa 20 %. Der Anteil von Arbeitslosen und Studierenden ist mit jeweils 11 % ungefähr gleich hoch.

Positiv ist, dass sich mit der Novellierung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2020 nunmehr auch das Wohngeld alle zwei Jahre anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex dynamisiert (§ 43 WoGG).

Katharina Brederlow
Beigeordnete